

Arbeitszeit gestalten

Welche Rechte, Pflichten und Möglichkeiten habe ich?

Mag. Peter Eckel
Referent Arbeitsrecht
Arbeiterkammer Salzburg



Begriffserklärung:

"Unter Arbeitszeit versteht man die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit, ohne Ruhepausen."



Rechtsgrundlagen:

- Arbeitszeitgesetz (AZG)
- Arbeitsruhegesetz (ARG)
- Feiertagsruhegesetz
- Krankenanstalten-Arbeitsgesetz
- Kollektivvertrag (KV)



 Flexibilisierungsmöglichkeiten im Rahmen der Normalarbeitszeit

Arbeitszeitmodelle



Normalarbeitszeit:

"Die Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden".



Normalarbeitszeit:

- Regelmäßige Arbeitszeit ohne Überstunden
- Grundsätzlich 8 Stunden/Tag und 40 Stunden/Woche
- Ausnahmen durch Kollektivvertrag möglich, 10 Stunden/Tag



Wochenend-Durchrechnung:

- Erreichen längerer Wochenend-Freizeit
- Montag bis Donnerstag jeweils 9 Stunden, kurzer Freitag 4 Stunden
- Max. 9 Stunden/Tag,
 Kollektivvertrag 10 Stunden/Tag möglich



Durchrechnung:

- Einzelne Wochen können 40 Stunden überschreiten
- Durchrechnungszeitraum durch Kollektivvertrag (KV), Betriebsvereinbarung (BV) oder Vertrag
- Max. 9 Stunden/Tag und 48 Stunden/Woche
- KV 10 Stunden/Tag und 50 Stunden/Woche möglich



Fenstertage:

- Zwischen Feiertag und Wochenende
- Ausgefallene Arbeitstage einarbeiten
- Max. 10 Stunden/Tag und 50 Stunden/Woche
- Einarbeitungszeitraum höchstens 13 Wochen



4-Tage-Woche:

- Wochenarbeitszeit auf 4 Tage verteilt
- 10 Stunden/Tag
- Durch Betriebsvereinbarung oder Vertrag



Tägliche Höchstarbeitszeit:

- = 10 Stunden/Tag einschließlich Überstunden
- Schichtarbeit: 12 Stunden
- Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft: 12 Stunden
- Überstunden bei besonderem Arbeitsbedarf:
 12 Stunden
- Überstunden bei 4-Tage-Woche: 12 Stunden



Wöchentliche Höchstarbeitszeit:

- = 50 Stunden/Woche einschließlich Überstunden
- Schichtarbeit: 56 Stunden
- Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft: 60 Stunden
- Überstunden bei besonderen Arbeitsbedarf:
 60 Stunden



Arbeitszeitmodelle:

- Gleitzeit
- Altersteilzeit
- Zeitwertkonto/Sabbatical
- Bildungskarenz/Bildungsteilzeit
- Elternteilzeit



Gleitzeit:

§ 4b (4) Arbeitszeitgesetz (AZG)

"Beginn und Ende der täglichen Normalarbeitszeit innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens selbst bestimmen"



Voraussetzungen:

- Einverständnis zwischen DN und DG (in Form einer Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung)
- Schriftlichkeit (mündliche Vereinbarung rechtsunwirksam)
- Max.10 Stunden täglich und 50 Stunden wöchentlich



Notwendige Inhalte:

Dauer der Gleitzeitperiode:

Zeitraum in dem Zeitguthaben auf- oder abgebaut wird (in der Regel 1 Jahr oder Quartal)

positiver/negativer Zeitsaldo:

Zeitguthaben:

Auszahlung in Form von Überstunden

Zeitguthabenschulden:

Übertragung in nächste Periode



Gleitzeitrahmen:

Täglicher Zeitraum, innerhalb dessen der DN die Arbeitszeit frei beginnen und beenden kann (z.B. von 7 bis 19 Uhr)



Ausmaß der Übertragungsmöglichkeiten:

Zeitguthaben oder -schulden von einer

Gleitzeitperiode in die nächste

(z.B. 40 Stunden) übertragen

> 40 Stunden "Überhang" sind Überstunden



fiktive Normalarbeitszeit:

Ausmaß und Lage der Arbeitszeit (z.B. 8 bis 16 Uhr) Bewertung bei Urlaub, Krankenstand, Dienstverhinderung...

Wie viel Normalarbeitszeit gilt als erbracht



Kernarbeitszeit:

- Kann vereinbart werden
- Anwesenheitspflicht (z.B. 9 bis 15 Uhr)



Gleitzeit und Überstunden:

 Gleitzeitguthaben sind generell keine Überstunden, sondern Normalarbeitszeit



Gleitzeit und Überstunden:

- Überstunden würden anfallen:
 - Arbeitsleistungen außerhalb des Gleitzeitrahmens
 - Tägliche Normalarbeitszeit von 10 Stunden wird überschritten



Gleitzeit und Überstunden:

- Überstunden würden anfallen:
 - Zeitguthaben überschreitet Übertragungsmöglichkeiten in die nächste Gleitzeitperiode
 - z.B. > 40 Stunden "Überhang"



Beispiel: Arztbesuch als Arbeitszeit?

- Fiktive Arbeitszeit von 8 bis 16 Uhr (hinterlegte Arbeitszeit)
- Gleitzeitrahmen von 7 bis 19 Uhr
 - 1) Arzttermin von 7.30 bis 9.30 Uhr
 - 2) Arzttermin von 15.30 bis 16.30 Uhr
 - 1) Arbeitszeit ist von 8 bis 9.30 Uhr
 - 2) Arbeitszeit ist von 15.30 bis 16 Uhr



Beispiel: Arztbesuch als Arbeitszeit?

 Wichtig ist die fiktive Arbeitszeit, nicht der Gleitzeitrahmen!



Altersteilzeit:

§ 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

"Ermöglicht älteren DN die Arbeitszeit bis zur Pensionierung mit Lohnausgleich zu reduzieren"



Voraussetzungen: (Stand 01/2017)

- Einverständnis zwischen DN und DG (schriftliche Vereinbarung für das AMS)
- Letzten 25 Jahre vor Antritt mind. 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung



Voraussetzungen: (Stand 01/2017)

- Mind. 3 Monate im letzten Betrieb beschäftigt
- Im letzten Jahr vor Antritt nicht unter 60 % beschäftigt
- Arbeitszeit um 40 % bis 60 % reduzieren



Altersteilzeitgeld:

- "Förderung" vom AMS an den DG
- Aufwendungen für Lohnausgleich (Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich DG- und DN-Beiträge zur Sozialversicherung)



Lohnausgleich:

- Vom DG an den DN
- Mind. 50 % des Differenzbetrages was DN zuvor verdient hat und was er in Altersteilzeit verdient
 - (z.B. Arbeitszeit auf 50 % reduziert
 - = 75 % Verdienst)



Altersteilzeitgeld und Dauer:

- Max. für die Dauer von 5 Jahren
- Frühestens <u>7 Jahre</u> vor dem Regelpensionsalter (Männer: 65 und Frauen: 60 Jahre)



Altersteilzeitgeld und Dauer:

- Frühestes Antrittsalter:
 Männer 58 Jahre, Frauen 53 Jahre
- ACHTUNG: Lücke zwischen Ende der Altersteilzeit und Pensionsantritt, besser mit 60 bzw. 55 Antritt



Kontinuierliche Altersteilzeit:

- Arbeitszeit kontinuierlich reduzieren,
 z.B. um 50 %
- Altersteilzeitgeld beträgt 90 % der Mehraufwendungen
- Bis Regelpensionsalter, max. 5 Jahre



Blockaltersteilzeit:

- Arbeitsphase: volle Arbeitszeit /
 Freizeitphase: max. 2,5 Jahre
- Altersteilzeitgeld beträgt 50 % der Mehraufwendungen
- Ersatzarbeitskraft
- Bis zum frühesten Pensionsstichtag, max. 5 Jahre



Gemeinsame Bestimmungen:

- Auch für Teilzeitbeschäftigte (60 % der Normalarbeitszeit)
- Abfertigung und SV-Beiträge auf Basis vor Reduzierung
- Kein Kündigungs- und Entlassungsschutz
- Bestehende Zeitguthaben an DN zurückzahlen
- DG muss bei Kündigung/einvernehmliche Lösung, Altersteilzeitgeld an AMS zurückzahlen



Zeitwertkonto:

"Arbeitszeitsparbuch: Arbeitszeit oder Arbeitsentgelt werden angespart, um eine bezahlte Freistellung zu finanzieren"



Was ist zu beachten:

- Einverständnis zwischen DN und DG
- Ziel: Freistellung von der Arbeit zu finanzieren im Hinblick auf familiäre, persönliche Planungen im Verhältnis zur Auftragssituation der Firma
- Teile des <u>Bruttogehaltes</u> (max. 10 %) mit Verzinsung oder <u>Arbeitsstunden</u> auf ein Konto gutgeschrieben



- "Hinaufbuchen": Gehalt, Überstunden, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen inkl. SV-Beiträge und Lohnsteuer
- "Herunterbuchen": SV und Lohnsteuer einbehalten



 Freistellung erfolgt <u>durch Einvernehmen</u> oder kann unter bestimmten Umständen, <u>einseitig</u> erfolgen

DG: geringe Auslastung

DN: persönliche Planung, Hausbau, Freizeit



Störfall: nicht möglich Wertguthaben durch bezahlte Freizeit auszugleichen

Beendigung, Pension, Invalidität, Tod

= Anspruch wird abgegolten

Idee: bei Beendigung Wertguthaben zu

neuen DG mitnehmen (eher unrealistisch)

Wer: Land OÖ, FH OÖ, Bundeslehrer



Sabbatical:

"Auszeit vom Job für eine gewisse vereinbarte Zeit"



- Im öffentlichen Dienst: z.B. Beamte <u>Frei-Jahr</u> nehmen
- Einverständnis zwischen DN und DG
- In Privatwirtschaft möglich, aber keine gesetzlichen Grundlagen (sondern durch Betriebsvereinbarung, Kollektivvertrag, Dienstvertrag)
- Nicht an Weiterbildung gekoppelt



- Dienstverhältnis bleibt aufrecht,
 kein Kündigungs- und Entlassungsschutz
- Sozialversicherungspflicht bleibt während Freizeitphase
- Reise, Weiterbildung, Pflege, Entspannungsphase...



Ansparen von Zeitguthaben:

- Überstunden auf Konto ansparen
- Verschobener Zeitausgleich
- Arbeitszeitgesetze einhalten 10 Stunden/Tag



Reduktion des Entgeltes:

- Bei gleichbleibender Arbeit
- Ergibt ein Entgeltguthaben = Entgelt für die Auszeit
- z.B. ein Jahr 1/3 weniger Entgelt, anschließend halbes Jahr Auszeit mit 2/3 der Bezüge



Bildungskarenz:

§ 11 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG)

"Freistellung bis zu einem Jahr für selbst gewählte Aus- und Weiterbildung"



Voraussetzungen:

- Einverständnis zwischen DN und DG
- Erfüllung Anwartschaft Arbeitslosengeld
- 6 Monate ununterbrochenes Dienstverhältnis über Geringfügigkeit



Voraussetzungen:

- Teilnahme Bildungsmaßnahmen
 20 Wochenstunden (Personen mit Kindern bis zum 7. Lebensjahr 16 Wochenstunden)
- mind. 2 Monate, <u>max. 12 Monate</u> in einem Zeitraum von 4 Jahren



Weiterbildungsgeld durch AMS

(fiktives Arbeitslosengeld, Zuverdienst Geringfügigkeit 2018: € 438,05)

- Kranken-, unfall- und pensionsversichert
- Kündigung durch DG: Bildungskarenz läuft weiter
- Kündigung durch DN: Bildungskarenz und Bezug enden
- Kein Kündigungs- und Entlassungsschutz



Bildungsteilzeit:

§ 11a Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG)

"Arbeitszeit reduzieren, um sich weiterzubilden mit Lohnersatz für die ausgefallenen Stunden"



Voraussetzungen:

- Einverständnis zwischen DN und DG
- Erfüllung Anwartschaft Arbeitslosengeld
- 6 Monate ununterbrochenes Dienstverhältnis
- Teilnahme Bildungsmaßnahme 10 Wochenstunden



Voraussetzungen:

- Mind. 4 Monate, <u>max. 24 Monate</u> in einem Zeitraum von 4 Jahren
- Reduktion Arbeitszeit zwischen 25 % und 50 % (mind. 10 Stunden in der Woche)



Bildungsteilzeitgeld durch AMS

(€ 0,80 für weniger gearbeitete Stunde: von 40 auf 30 Stunden in der Woche = 10 x 0,80 x 31 = € 248,00)

Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit:

- Innerhalb von 4 Jahren
- Bei selben DG nur ein einmaliger Wechsel
- Zuständig ist das AMS



Elternteilzeit:

§ 15h Mutterschutzgesetz (MSchG)

"Reduktion und Änderung der Lage der Arbeitszeit zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie"



Gesetzlicher Anspruch:

- Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter
- Länger als 3 Jahre im Betrieb, inkl. Karenzzeit
- Gemeinsamer Haushalt mit Kind
- Anderer Elternteil darf für <u>dasselbe</u> Kind **nicht** gleichzeitig in Karenz sein
- Beide Elternteile gleichzeitig für dasselbe Kind



Wann kann ich in Elternteilzeit gehen:

- Direkt nach dem <u>Mutterschutz</u> (Mitteilung binnen der Schutzfrist)
- Anschluss an die <u>Karenz/späteren Zeitpunkt</u> (Mitteilung 3 Monate vor Ende/Antritt)
- Bis max. zum <u>7.Geburtstag</u>/späteren Schuleintritt
- Ansonsten Elternteilzeit vereinbaren, aber nur bis 4.Geburtstag möglich



Arbeitszeit reduzieren/Lage ändern:

- Geburten ab 1.1.2016: wöchentliche Arbeitszeit um mind. 20 % reduzieren, aber mind. 12 Stunden (40 Stunden/Woche: zwischen 12-32 Stunden)
- Nur Lage der Arbeitszeit ändern auch möglich (statt 8 bis 12 Uhr nun 9 bis13 Uhr)



Weitere Merkmale:

- Lage und Ausmaß vereinbaren: Interessensabwägung
- Mind. 2 Monate
- 1x Änderung möglich



Weitere Merkmale:

- Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Meldung/frühestens 4 Monate vor Antritt endet 4 Wochen nach Ende bzw. nach 4.Geburtstag zwischen
 - 4. und 7. Lebensjahr = Motivkündigungsschutz



Rechtliche Durchsetzung:

Keine Einigung über Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß

- = Betriebsrat
 - = gesetzlichen Interessensvertretungen
 - = Antrag DG bei Gericht auf gütliche Einigung
 - = Klage DG auf seinen Vorschlag



Die Unterlagen zu dieser Veranstaltungen finden Sie auf:

www.ak-salzburg.at/veranstaltungsunterlagen